



Gebührentarif zum Abfallreglement

(Verordnung)

1. Januar 2021

Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Erlass

Beschluss des Gemeinderates am 14. September 2020
Publikation: 1. Oktober 2020

Inkrafttreten: 1. Januar 2021

Änderungen:

Der Gemeinderat Hindelbank

erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 4. Dezember 2006 folgenden

Gebührentarif zum Abfallreglement (Verordnung)

Haushaltungen

Art. 1

Gebührenart Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

a) Grundgebühr

Art. 2

¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung und Gewerbe- und Industriebetrieb (landwirtschaftliche Betriebe sowie das Kirchgemeindehaus werden den Gewerbebetrieben gleichgestellt, sofern sie die entsprechende Grundgebühr entrichten), erhoben und beträgt:

pro Haushalt CHF 45.00 zuzüglich MwSt.

pro Gewerbe- und Industriebetrieb CHF 45.00 zuzüglich MwSt.

b) Sackgebühr

Art. 3

Bemessungs-
grundlagen

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze betragen:

- 17-Liter CHF 1.10 inkl. MwSt.
- 35-Liter CHF 2.20 inkl. MwSt.
- 60-Liter CHF 3.30 inkl. MwSt.
- 110 Liter CHF 5.50 inkl. MwSt.

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

⁴ Der Ansatz für Kunststoffsammlsäcke beträgt:

- 60-Liter CHF 2.50 inkl. MwSt.

c) Markengebühr

Art. 4

Düngersäcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. Der Ansatz beträgt:

- Marke für Düngersack (Plastiksack, der max. 50 kg Dünger enthielt)

CHF 3.00 inkl. MwSt.

d) Kadavergebühr

Art. 5

¹ Tierkörper und Schlachtabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben werden pro Kilo verrechnet.

Die Ansätze betragen:

- bis 10 kg gratis
- ab 10 bis 200 kg ab Sammelstelle CHF 0.72 exkl. MwSt.
- über 200 kg ab Hof CHF 0.72 exkl. MwSt.

² Die Registrierung erfolgt mittels Barcodekarte. Diese kann auf der Gemeindeverwaltung gegen eine Gebühr von CHF 5.00 bezogen werden.

³ Ort der Entsorgung ist die vom Gemeinderat beauftragte Tierkörpersammelstelle.

e) kompostierbare Abfälle

Art. 6

¹ Grüncontainer sind mit einer Marke zu versehen. Die Ansätze betragen pro Jahr:

- 140 Liter CHF 132.00 inkl. MwSt.
- 240 Liter CHF 195.00 inkl. MwSt.
- 660 Liter CHF 506.00 inkl. MwSt.
- 800 Liter CHF 643.00 inkl. MwSt.

Nur kombiniert mit Jahresmarke

- 10 Stk. Einzelentleerungsmarke, 140 l CHF 65.25 inkl. MwSt.
- 10 Stk. Einzelentleerungsmarke, 240 l CHF 95.35 inkl. MwSt.

² Die Marke für den Grüncontainer (1 Marke für ca. 21 Abfahrten pro Jahr) wird durch die durch den Gemeinderat beauftragte Entsorgungsfirma oder die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Gewerbe

Art. 7

Bemessungsgrundlagen Die Abfallgebühr für die Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Containerleerung erhoben.

Art. 8

Containermarke ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containermarke zu versehen. Auf Gesuch hin, kann die Gebühr pauschal pro Container und Jahr entrichtet werden. Zur Kennzeichnung der Pauschalgebühr werden von der Gemeindeverwaltung spezielle Kleber abgegeben, die an gut sichtbarer Stelle am Container anzubringen sind.

² Die Ansätze der Containermarken betragen für

- 800 l - Container CHF 31.00 inkl. MwSt.

³ Die Jahrespauschalgebühr beträgt das 50-fache des Ansatzes pro Containermarke.

Art. 9

Direktlieferung Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10

Vereinbarung ¹ Der Gemeinderat schliesst mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Art. 11

Ausschluss von der Abfuhr

¹ Einzelstücke (Gebinde und Sperrgüter) ohne Gebührenkennzeichnung, sowie andere als offizielle Kehrichtsäcke werden nicht abgeführt, selbst wenn sie mit einer Gebührenmarke versehen sind.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Art. 12

Sperrgutgebühr

Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert.

Die Ansätze betragen:

- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| - Marke für brennbares Sperrgut | CHF 4.50 inkl. MwSt. |
| - bis max. 20 kg | 1 Marke |
| - bis max. 50 kg | 2 Marken |

Art. 13

Sammelstellen und -aktionen

Für Abfälle, die in die Sammelstelle der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Gewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Art. 14

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt CHF 70.00.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 100.00 bis CHF 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Experten-honorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 15

Bezug

¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Art. 16

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Sämtliche dieser Verordnung widersprechende Erlasse, insbesondere die Verordnung zum Abfallreglement vom 12. August 2019 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Hindelbank, 14. September 2020 (GRB 2020-291)

Gemeinderat Hindelbank

Der Präsident Die Sekretärin

Sig. D. Wenger *Sig. J. Regez*

Daniel Wenger Jasmin Regez